

**Förderung von zusätzlichen Maßnahmen des Zweiten Bildungsweges zum
nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen im Haushaltsjahr 2015
aus dem Sonderfonds zur Unterstützung und Förderung des lebenslangen Lernens
– Fördergrundlagen –**

(Anlage zum Erlass des MWK vom 20.02.2015)

Aus dem o. a. Sonderfonds werden zusätzliche Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen gefördert, die vorrangig den Teilnehmer/-innen mit besonderen Bedarfen eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und gesellschaftlichem Leben ermöglichen.

1. Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sonderfonds

- 1.1 Die zu fördernden Kurse sollen über eine besondere Qualität verfügen, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu befähigt, sich auf den **nachträglichen Erwerb eines Haupt- oder Realschulabschlusses** zielgerichtet vorzubereiten, sich die notwendigen Sozialkompetenzen anzueignen (**Persönlichkeitsbildung**) sowie sich mit den Anforderungen der Berufswelt und der entsprechenden Berufswahl vertraut zu machen (**Berufsorientierung**).
- 1.2 Es werden gem. Ziffer 1.1 nur die Kurse gefördert, die über die herkömmlichen Kurskonzepte bzw. die herkömmliche Programmplanung in der Erwachsenenbildung hinausgehen und schwerpunktmäßig handlungs- und bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren. Diese sollen spezielle Bedürfnisse der Teilnehmer/-innen berücksichtigen sowie den inklusiven Ansatz beinhalten.
- 1.3 Der Einsatz der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg und/oder speziellen Qualifikation in Inklusion ist wünschenswert.

2. Antragstellung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen

- 2.1 Antragsberechtigt sind die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG).
- 2.2 Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des Verantwortlichen, die geplante Zahl der Teilnehmenden, die Anzahl der Unterrichtsstunden, die Dauer der Maßnahme, ggf. die Mitwirkungserklärungen und eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten. Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von mindestens 5 Seiten erfolgen.
- 2.3 Die Fördermittel sind bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung spätestens **bis zum 01.05.2015** zu beantragen.
- 2.4 Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt im Rahmen einer von der AEWB eingerichteten einrichtungsübergreifenden Auswahlkommission und im Einvernehmen mit dem MWK.

3. Gesetzliche Grundlagen, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 i.V.m. § 38 (4) der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den vorhabensbezogenen zusätzlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von bis zu 30.000,- Euro für die Entwicklung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme/eines Kurses.
- 3.2 Zur Entwicklung und Durchführung von o.g. Kursen sollen grundsätzlich Eigenmittel eingebracht werden. Es können zusätzlich Drittmittel veranschlagt werden. Dies ist im Kosten- und Finanzierungsplan entsprechend darzustellen.
- 3.3 **Mit der Maßnahme darf nicht vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides begonnen worden sein!** Eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Ziffer 1.3 VV zu § 44 LHO ist schriftlich zu beantragen.
- 3.4 Die Fördermittelempfänger sind verpflichtet, während und nach der Laufzeit der Maßnahmen der AEWB die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen und an den zum Zweck der Weiterentwicklung des Gesamtkomplexes „Zweiter Bildungsweg in Niedersachsen“ beabsichtigten Maßnahmen (z. B. Analysen, Befragungen, etc.) mitzuwirken. Im Weiteren sind die Fördermittelempfänger zur aktiven Teilnahme an Projekt-Netzwerksitzungen der AEWB verpflichtet (2 x pro Förderperiode).

4. Verwendung der Mittel

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmung zur Projektförderung (ANBest-P). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Folgende Ausgaben/Kosten sind förderfähig:

- Personalkosten für pädagogische und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Honorare für Dozentinnen und Dozenten
- Sach- und Reisekosten
- Druckkosten (bis zu max. 3.000 EUR) für z.B. Unterrichtsmaterial, zur Erstellung von Ankündigungsflyern, Veröffentlichung und/oder Publikation(en)

Nicht förderfähig sind:

- Investitionskosten (Laptops, Beamer, Mobiltelefone, Büroausstattung, etc.)
- Mittel zum Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Bauunterhaltung

Doppelfinanzierung des Personals ist nicht zulässig.

5. Anrechnung als Arbeitsumfang NEBG

Die mit den Mitteln des Sonderfonds geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 8 NEBG zur Hälfte berücksichtigt. Die bei der Berechnung der Finanzhilfe gem. §§ 5,6 und 7 NEBG nicht zu berücksichtigende Hälfte wird im Rahmen der statistischen Erhebung als Zusätzliche Bildungsmaßnahme (ZBM) geführt.